

Popakademie Baden-Württemberg Stiftung · Hafenstraße 33 · 68159 Mannheim

Popakademie  
Baden-Württemberg Stiftung

Hafenstraße 33  
68159 Mannheim  
+49 621.53 39 72-00  
[studierendenbüro@popakademie.de](mailto:studierendenbüro@popakademie.de)

## ANTRAG AUF BEURLAUBUNG AN DER POPAKADEMIE BADEN-WÜRTEMBERG

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
Michael Herberger, Derek von Krogh

**STIFTUNGSRATSVORSITZENDER**  
Stefan Landerer

**BANKVERBINDUNG (Studium)**  
Sparkasse Rhein Neckar Nord  
BLZ 67050505, Kontonummer 38407090  
IBAN DE97 6705 0505 0038 407090  
SWIFT MANSDE66XXX

**GERICHTSSTAND**  
Mannheim HRB 9643  
Steuer-Nr. 38146/13576  
Finanzamt Mannheim Stadt

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Matrikelnummer:

Studiengang:

Studienbeginn:

**Ich beantrage die Beurlaubung für:**

Wintersemester 20

Sommersemester 20

**Grund der Beurlaubung:**

Wegen Krankheit können keine Lehrveranstaltungen besucht werden oder aufgrund von Krankheit können die erwarteten Studienleistungen nicht erbracht werden.

Eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit außerhalb der Popakademie.

---

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:in

Die Hinweise zum Urlaubssemester habe ich gelesen.

Genehmigt

Nicht genehmigt

---

Ort, Datum

Unterschrift Studiengangsleitung oder Fachbereichsleitung

## Hinweise zum Urlaubssemester

Wer das Studium im folgenden Semester unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss ein Urlaubssemester bei der Studiengangsleitung beantragen. Voraussetzung für den entsprechenden Antrag ist die vollzogene **Rückmeldung zum Urlaubssemester**. Während des Urlaubssemesters muss der Studierendenwerksbeitrag bezahlt werden – eine eventuelle Studiengebührenpflicht entfällt. Ein Urlaubssemester zählt nicht als Fachsemester, sondern nur als Hochschulsemester und somit nicht zur Regelstudienzeit, auf die sich Prüfungsfristen etc. beziehen. Während der Beurlaubung besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch von Lehrveranstaltungen. Leistungsnachweise können nicht erworben werden. Im Falle noch offener Wiederholungsprüfungen kann die Studiengangsleitung aber die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung, unabhängig von der Beurlaubung, zum nächstmöglichen Termin einfordern.

- Für das erste Semester wird nicht beurlaubt.
- Studierende können während des Studiums einen begründeten Antrag auf bis zu zwei Urlaubssemester stellen. Über die Bewilligung entscheidet die Studiengangsleitung. Weitere Urlaubssemester können nur in Ausnahmefällen aus besonderen und individuell nachweisbaren Gründen gewährt werden, dazu gehören u. a. Krankheit und Arbeitsverbote nach dem Mutterschutzgesetz.
- BAföG-Empfänger sind verpflichtet ihre Beurlaubung eigenständig dem Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen.
- Beantragungsfrist:  
Für das Wintersemester: bis spätestens 01.12.  
Für das Sommersemester: bis spätestens 01.06. für das betreffende Jahr.